

Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Stelle (Feuerwehr-Aufwandsentschädigung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stelle wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Erstattungen von Verdienstausfällen und Auslagen für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen dieser Satzung vorgenommen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigungen

- (1) Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | der Gemeindebrandmeister | 120,00 € |
| 2. | der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters | 40,00 € |
| | ist der stellvertretende Gemeindebrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er neben seiner Entschädigung als Ortsbrandmeister | 18,00 € |
| 3. | der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren | 80,00 € |
| 4. | die stellvertretenden Ortsbrandmeister | 40,00 € |
| 5. | die Gerätewarte: Grundbetrag | 30,00 € |
| | Steigerung für jedes Fahrzeug | 10,00 € |
| 6. | Gemeinde-Ausbildungsleiter | 40,00 € |
| 7. | stellvertretender Ausbildungsleiter | 18,00 € |
| 8. | Gemeinde-Funkwart | 18,00 € |
| 9. | Gemeinde-Sicherheitsbeauftragter | 18,00 € |
| 10. | Gemeinde-Atemschutzgerätewart | 18,00 € |
| 11. | Gemeinde-Pressewart | 18,00 € |
| 12. | Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren | 23,00 € |
| 13. | Gemeindezeugwart | 18,00 € |

- (2) Funktionsträger/Stellv. Funktionsträger, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für ihre erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion bestimmten Betrages.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen) sowie der Verdienstaussfall abgegolten.

§ 3

Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Teilnehmern an Lehrgängen der Nds. Landesfeuerweherschule und der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden nachgewiesene Auslagen erstattet. Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens 50,00 € monatlich begrenzt.
- (2) Für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende hat der Arbeitgeber das volle Arbeitsentgelt weiter zu zahlen. Auf Antrag wird dem privaten Arbeitgeber das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet.
Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird auf Antrag der entstandene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € pro Stunde erstattet.
- (3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 über Auslagen und Verdienstaussfall gelten analog für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Vierteljahr geleistet.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt hierbei unberücksichtigt.
- (3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Vertretung im Erholungsurlaub bleibt hierbei unberücksichtigt), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenden festgesetzte Entschädigung. Eine nach § 2 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.

§ 5
Reisekosten außerhalb der Gemeinde

Für angeordnete Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Stelle wird ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stelle vom 01.01.2005 außer Kraft.

Stelle, den 15. Dezember 2010

Wilcke
(Bürgermeister)